

Informationsvorlage 117/2014

öffentlich

**TOP: Information über Eilentscheidungen des
Oberbürgermeisters, hier: außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen in Zuständigkeit des Finanzausschusses**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	13.08.2014	

☐	Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Sachstandsbericht:

Mit der Aufhebung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2014 war die Stadt Weißenfels für das gesamte HHJ 2014 ohne Haushaltsplan (haushaltslos, nicht vorläufige Haushaltsführung). Demzufolge muss jegliche Aufwendung / Auszahlung ab einer bestimmten Größenordnung als außerplanmäßig gem. der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beantragt und genehmigt werden, sofern nicht vertragliche Verpflichtungen schon begründet waren.

Die Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2011 (WSF-ABl. Nr. 2/2011, S. 3), geändert durch Satzung vom 01. September 2011 (WSF-ABl. 10/2011, S. 3) und Satzung vom 30. Januar 2014 (WSF-ABl. 2/2014, S. 3) legt für die Zuständigkeit der Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall fest:

§ 14 (3), 7. den Finanzausschuss für mehr als 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
§ 21 (2), 9. den Oberbürgermeister bis 5.000,00 Euro; Der Bürgermeister darf diese Befugnis bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro weitergeben.

Weiterhin ist dem Finanzausschuss gem. § 14 (3) 2. die selbständigen Beschlussfassung über

die Aufnahme von Krediten mit einem Kreditbetrag von mehr als 1 Million Euro bis 2 Millionen Euro, einer Kreditlaufzeit von bis zu 50 Jahren und einem höchstzulässigen Zinssatz von 6 v. H. pro Jahr übertragen.

In der Übergangszeit von Kommunalwahl und Sommerpause traf der Oberbürgermeister auf Grundlage von § 62 Gemeindeordnung LSA bzw. § 65 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) einige Eilentscheidungen, die dem Finanzausschuss bzw. dem Stadtrat nun in seiner ersten Sitzung zur Kenntnis gegeben werden müssen. Die Aufwendungen und Auszahlungen waren inhaltlich und zeitlich unabweisbar, um den Aufgaben der Stadt nachzukommen bzw. Schäden und höhere Kosten zu vermeiden. Der sofortige Abschluss des Kreditvertrages war zwingend nötig, um die Liquidität der Stadt zu erhalten.

Mit dem Aufstellen und Ausreichen des **Haushaltsplan 2014 NEU** an den Stadtrat tritt die Stadt wieder in die Phase der „vorläufigen Haushaltsführung“ gem. § 104 (1) 1. KVG LSA ein, d.h., die Aufwendungen und Auszahlungen **im Rahmen** des eingereichten Haushaltsplanes NEU sind nicht mehr über- und außerplanmäßig sondern ein Vorgriff. Zulässig sind jedoch nur sachlich und zeitlich unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen. Die vorläufige Haushaltsführung endet mit dem Zeitpunkt des rechtswirksamen Erlasses der Haushaltssatzung.

Dr. Hoffmann, Fachbereichsleiter Finanzdienste

Übersicht über die gefassten Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters, Stand 30.07.
in Zuständigkeit des Finanzausschusses

Kosten- stelle	USK	Erläuterung	Betrag in €
Aufwendungen und Auszahlungen			bis 50T€
36611.001	081100	Ersatz Spielgerät Hirsemannplatz	5.820,00
55310.001	032100	Kauf Urnenstelen Ortschaften	7.700,00
55310.101	032100	Kauf Urnenstelen Weißenfels	46.100,00
55110.001	721000	Kauf Laubverladegerät mit Gitteraufbau und Hänger	13.300,00
54110.101	522100	Auftrag Prüfung d. Tragfähigkeit der Stützmauer Hohe Str.	6.100,00
54110.351	096200	Beauftragung Prüfstatiker für Saalebrücke	14.400,00
54110.101	522100	Deckschichtreparatur Telemannstraße	17.000
54510.001	528100	Bestellung Streusalz, Sommerpreise	12.971,00
Einzahlung			
61210.001	321733	Kredit Bergschule, Tilgung in 39 Raten vierteljährlich, zinslos	1.976.268,15

Risch, Oberbürgermeister